

EMN UL

Jahr 2024

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN UL gilt für zeitliche (Spitzenspernung für max. 2 Std., min. Einschaltzeit gleichlange wie die letzte Spitzensperzeit) unterbrechbare Energielieferungen für fest angeschlossene, elektrisch betriebene Wärmepumpen bei EFH und MFH. Er wird eingerichtet in Objekten deren Heizung vollständig mittels Wärmepumpe bewerkstelligt wird. Es benötigt einen separaten Zählerkreis. Der Tarif wird vertraglich vereinbart. Wird der Tarif bei nur einem Messkreis angewendet (ohne separaten Zählerkreis), wird der Grundpreis für die Messstelle von CHF 12.00 erhoben.

Das EW - Schübelbach weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG), ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften, sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN UL wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben. Auf diesem Zweitähler wird keine Grundgebühr erhoben.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

| NETZNUTZUNG | Grundpreis (CHF/Monat) | exkl. MWSt | 8.1 % MWSt |
|---------------------------|--|------------|------------|
| | Grundpreis pro Messstelle bei Zweitmessung | 0.00 | 0.00 |
| | Grundpreis pro Messstelle bei Hauptmessung | 10.00 | 10.81 |
| | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis | 11.30 | 12.22 |
| | Niederpreis | 6.80 | 7.35 |
| SDL | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| Systemdienstleistungen | Hochpreis | 0.75 | 0.81 |
| | Niederpreis | 0.75 | 0.81 |
| NETZZUSCHLAG (KEV) | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis | 2.30 | 2.49 |
| | Niederpreis | 2.30 | 2.49 |
| STROMRESERVE | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis | 1.20 | 1.30 |
| | Niederpreis | 1.20 | 1.30 |
| ABGABEN | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis | 0.40 | 0.43 |
| | Niederpreis | 0.40 | 0.43 |
| ENERGIE | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis Sommer | 13.80 | 14.92 |
| | Niederpreis Sommer | 13.80 | 14.92 |
| | Hochpreis Winter | 23.50 | 25.41 |
| | Niederpreis Winter | 23.50 | 25.41 |
| Total | Arbeitspreis (Rp./kWh) | | |
| | Hochpreis Sommer | 29.75 | 32.16 |
| | Niederpreis Sommer | 25.25 | 27.29 |
| | Hochpreis Winter | 39.45 | 42.64 |
| | Niederpreis Winter | 34.95 | 37.78 |

Allgemeine Bestimmungen zu EMN UL:

Energiebezug

Hoch- und Niederpreis Montag bis Sonntag 00.00 Uhr - 24.00 Uhr

Zeitraum Sommertarif 1. April bis 30. September

Zeitraum Wintertarif 1. Oktober bis 31. März

Netznutzung

Hochpreis Montag - Freitag 07.00 - 20.00 Uhr

Samstag 07.00 - 13.00 Uhr

Niederpreis alle übrigen Stunden

Zeitraum Sommertarif 1. April bis 30. September

Zeitraum Wintertarif 1. Oktober bis 31. März

Das EW – Schübelbach kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben, Verwaltungsanteile, Strassenbeleuchtung usw. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Netzzuschlag (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das EW - Schübelbach reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Stromreserve (Swissgrid)

2024 müssen die Stromkonsumentinnen und -konsumenten auch die Kosten für die Stromreserven des Bundes bezahlen. Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Der Bund hat entschieden, dass diese Kosten über Swissgrid verrechnet werden. Swissgrid weist diese nicht von ihr verursachten Kosten gemäss Verordnung über einen separaten Tarif «Stromreserve» aus.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1 %.

7. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Quartal. Der bisherige Ablesezyklus wird auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

9. Leerstehende Räume / unbenutzte Anlagen

Der Energieverbrauch, die Netznutzung und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe / Anlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gilt das Reglement des Elektrizitätswerks Schübelbach über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie samt Anhängen vom 11. September 2020.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024 für ein Jahr.